ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1965

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 4022)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf den von der Republik Italien eingereichten Antrag vom 18. April 1964 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 463 866 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 29. November 1965 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten der „Regione Siciliana", einer Gebietskörperschaft im Sinne des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9, durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Der Antrag wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesem Antrag berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß der Antrag den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der „Regione Siciliana" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 463 866 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 29. November 1965 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der „Regione Siciliana", einer Gebietskörperschaft im Sinne des Artikels 18 der Verordnung Nr. 9, für die in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe des beantragten Betrages von 463 866 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Gebietskörperschaft

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 463 866 Lire (rund 742 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1965

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zu Aufwendungen für Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nr. 3008, 4008, 4019, 4054)

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/72/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die vom Königreich Belgien eingereichten Anträge vom 14. Januar 1963 sowie vom 16. Januar, 30. April und 31. Juli 1964 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 75 317 bfrs, von der antragstellenden Regierung anschließend berichtigt auf 73 957 bfrs, zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 29. November 1965 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 13. September 1961 bis zum 1. Juli 1963 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Office national de l'emploi (ONEM)" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben folgendes ergeben: Ein Betrag von 90 bfrs betrifft Kosten, die nicht in Artikel 8 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt sind, und ist mithin vom beantragten Betrag abzusetzen. Die in diesen Anträgen berücksichtigten Umsiedlungsmaßnahmen betreffen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9, welche die Voraussetzungen des Artikels 7 dieser Verordnung erfüllen. Die Anträge entsprechen den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 8 und 21.

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.